

Umgang mit Smartphones

Kinder und Jugendliche gehen manchmal unüberlegt mit Bildern und Videos um, die sie selbst erstellt haben, aus dem Internet gezogen oder von Bekannten bekommen haben. Achtloses Verhalten insbesondere beim Versenden von jugendgefährdenden Inhalten wie Pornografie mit dem Smartphone über Nachrichtendienste wie WhatsApp kann schnell eine Straftat sein. Jugendlichen fehlt es häufig an Unrechtsbewusstsein, vor allem aber am Wissen, was erlaubt ist oder nicht. Die folgenden Beispiele und Hinweise sollen Eltern in der herausfordernden Aufgabe der Medienerziehung unterstützen.








Beispiel:	Folge:	Verstoß:
Bilder und Videos werden ohne Erlaubnis des Gezeigten aufgenommen oder verbreitet. Heimliches Filmen oder Fotografieren von Mitschülern in der Umkleidekabine.	Straftat!	Verstoß gegen das Kunsturheberrechtsgesetz; Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
Ein Schüler schickt ein „Snuff-Video“ (z.B. einen Film mit einer Hinrichtungsszene) an Mitschüler. Ein Schüler filmt auf dem Schulhof Gewalthandlungen („happy slapping“) und zeigt die Aufnahme Mitschülern.	Straftat!	Gewaltdarstellung – Verbreiten oder öffentliches zugänglich machen von gewaltverherrlichenden Bildern.
Ein Schüler versendet Bilder, Texte oder Filme mit verfassungsfeindlichen Inhalten oder Symbolen.	Straftat!	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
Ein Jugendlicher sendet seinen Mitschülern Bilder oder Filme mit jugendpornografischen Inhalten. Mitschüler speichern die Bilder auf ihren Smartphones. Fotos oder Videos mit Jugendpornografie werden über WhatsApp verbreitet.	Straftat!	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften
Ein Jugendlicher zeigt einem Kind (bis 13 Jahre) Bilder mit Pornografie.	Straftat!	Sexueller Missbrauch von Kindern



WIE REAGIEREN STAATSANWALTSCHAFT UND POLIZEI?

Beschlagnahme des Smartphones und Auswertung der Daten, Personalienfeststellung, erkennungsdienstliche Behandlung, Ermittlungen, Vernehmung, Durchsuchung, Strafanzeige. Bei Jugendlichen Anwendung des Jugendstrafrechts, bei dem die Staatsanwaltschaft eine außergerichtliche Einigung anstrebt durch Auflagen oder Weisungen (z.B. soziale Arbeitsleistungen, Ausgehverbote, Wiedergutmachung). Mitteilung an das Jugendamt.

WAS KÖNNEN ELTERN TUN?

-  Informieren Sie sich, wie Ihr Kind sein Smartphone nutzt. Zeigen Sie Interesse an der Lebenswelt Ihres Kindes.
-  Reden Sie mit Ihren Kindern über Gewalt und setzen Sie sich gemeinsam mit den Ursachen auseinander.
-  Unterstützen Sie Ihr Kind im Alltag bei der Wahrnehmung eigener Gefühle durch interessiertes Nachfragen.
-  Fragen Sie Ihr Kind, ob es bereits kritische Bilder oder Videos gesehen hat oder davon gehört hat. Machen Sie Ihre Sichtweise zu problematischen Inhalten und Pornografie deutlich und erklären Sie Ihre Einstellungen dazu.
-  Weisen Sie Ihre Kinder auf die gesetzlichen Bestimmungen und die realistischen Konsequenzen missbräuchlicher Smartphone-Nutzung hin.
-  Kontrollieren Sie das Smartphone Ihres Kindes nicht heimlich. Sie würden das Vertrauensverhältnis zwischen Ihnen und Ihrem Kind gefährden.
-  Verfolgen Sie im Umgang mit Smartphones aktuelle Entwicklungen, um sich ein realistisches Bild zu möglichen Gefährdungen machen zu können.

WEITERE INFORMATIONEN FINDEN SIE

IM INTERNET UNTER

www.polizei-beratung.de
www.klicksafe.de
www.bsi-fuer-buerger.de
www.irights.info
www.handysektor.de
www.jugendschutz.net

BEIM POLIZEIPRÄSIDIUM ULM

Polizeipräsidium Ulm
Referat Prävention
Schwambergerstr. 6
89073 Ulm
Tel. 0731/188-1444/-1445